# Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024 (Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024) vom 06.11.2023

# zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin, sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln, gemeinsam und einheitlich

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## Präambel

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung vom 19.12.2023 (BGBl. I Nummer 380 vom 21.12.2023) geregelt, dass Entgelte der Anlage 3c der FPV 2024 nicht für die Hybrid-DRGs abrechenbar sind. Somit entfällt die Notwendigkeit für eine entsprechende Anlage in der Fallpauschalenvereinbarung 2024.

### Artikel 1

Die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024 (Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024) vom 06.11.2023 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Anlagenverzeichnis werden die Wörter "Anlage 3c Pflegeerlöskatalog für Hybrid-DRGs" gestrichen.
- 2. Die Anlage 3c wird aufgehoben.

### Artikel 2

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.